

**Verordnung
der Gemeinde Pleß
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HuV)**

vom 11.03.2019

Die Gemeinde Pleß erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

**§ 1
Verbote**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (3) Leinenpflichtige Hunde dürfen nur von psychisch und physisch dazu befähigten Personen ausgeführt werden.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden außerhalb der geschlossenen Ortschaft freier Auslauf unter stetiger Beaufsichtigung gewährt werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268; BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Speleinrichtungen usw.)

§ 3 Ausnahmen

(1) Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, sowie der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person einen Kampfhund oder großen Hund

1. entgegen § 1 Abs. 1 nicht an der Leine führt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt;
3. entgegen § 1 Abs. 3 von einer Person angeleint ausführen lässt, die psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, das Tier zu beherrschen;
4. entgegen § 1 Abs. 4 auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Pleß, 25.03.2019

Gemeinde Pleß

Anton Keller
1. Bürgermeister

